

GROBFAHRLÄSSIGKEIT – KLAUSEL

Gemäss Art. 14 WG ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, bei grobfahrlässig herbeigeführten Ereignissen seine Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Sofern vereinbart sind Schäden als Folge von Grobfahrlässigkeit versichert.

Versicherte Objekte und Personen

Versichert sind die in der Police bezeichneten Wasserfahrzeuge, der Schiffsführer, der Halter, die Crewmitglieder sowie die Fahrgäste.

Leistungen

In der Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung verzichtet das Versicherungsunternehmen bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihm gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Ausschlüsse

Mitwirkung von Alkohol und Drogen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der verantwortliche Schiffsführer, der Halter, die Crewmitglieder sowie die Fahrgäste das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht haben.

Diebstahl

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Diebstahl auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist.

Brand

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Brand auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist.